



Gebührenordnung der Singschule Halle (Saale)

§ 1

Der Unterricht wird analog zur Schuljahresregelung für allgemeinbildende Schulen in Sachsen-Anhalt erteilt (gem. Ferienordnung des Landes Sachsen-Anhalt).

1. Unterrichtsgebühren

1.1 Die Gebühren betragen je Schüler/Schülerin:

<i>Gruppenunterricht</i> (zusätzliches Blattsingen, verpflichtend ab Singklasse 2 bis Kinderchor)	Minuten pro Woche (+Blattsingen)	Jahresgebühr in €	monatlich in €
- Kind-Eltern Gruppe	30	216,00	18,00
- Musikalische Früherziehung	45	252,00	21,00
- Singklasse 1	45	252,00	21,00
- Singklasse 2	45 (+ 45)	252,00	21,00
- Singklasse 3	60 (+ 45)	252,00	21,00
- Singklasse 4	60 (+ 45)	252,00	21,00
- Kinderchor	120 (+ 45)	252,00	21,00
- Mädchenchor	90	252,00	21,00
- Gemischter Chor	105	276,00	23,00
Stimmbildung (verpflichtend ab Singklasse 3 bis Kinderchor)			
- Gruppenunterricht für 3 Kinder	45	300,00	25,00
- Gruppenunterricht für 2 Kinder	45	420,00	35,00
- Gruppenunterricht für 2 Kinder	30	300,00	25,00
- Einzelunterricht für Kinder	30	492,00	41,00
- Einzelunterricht für Kinder	45	744,00	62,00
- Einzelunterricht für Erwachsene	30	600,00	50,00
- Einzelunterricht für Erwachsene	45	840,00	70,00

1.2 Bei Belegung von Stimmbildungsunterricht entfällt die Gebühr für den Chor.

1.3 Bei Belegung von Stimmbildung ohne Chor werden 10,00€ monatlich zusätzlich fällig.

1.4 Kurse mit speziellem Angebot und zeitlicher Begrenzung werden nach dem Prinzip der kostendeckenden Umlage errechnet und im Einzelnen festgelegt.



2. Aufnahmegebühr

Für Neuanmeldungen wird eine **Aufnahmegebühr** von **20,00 €** erhoben. Diese ist gemeinsam mit der ersten monatlichen Gebührenzahlung zu erbringen.

3. Geschwisterermäßigung

Besuchen Geschwister gleichzeitig die Singschule wird eine Geschwisterermäßigung gewährt. Sie beträgt für das 2. Kind 20 Prozent und für das 3. und jedes weitere Kind 40 Prozent. Dabei wird der Grundbetrag von 21,00 Euro nicht unterschritten. Die Reihenfolge der Geschwisterkinder richtet sich jeweils nach der Höhe der jeweiligen Unterrichtsgebühr vor Abzug der Ermäßigungen. Das Kind mit der höchsten Gebühr zählt als Erstes. Erwachsene sind von Ermäßigungen ausgenommen.

4. Allgemeine Regelungen zur Gebührenpflicht

4.1. Bei vorzeitigem Ausscheiden des Schülers/der Schülerin besteht kein Anspruch auf Rückzahlung von Gebühren.

4.2. Von dem Schüler/der Schülerin versäumte Unterrichtsstunden werden nicht nachgegeben, Gebühren hierfür nicht erstattet.

4.3. Unterrichtsausfall kann auf Antrag erstattet werden, wenn eine ärztliche Bescheinigung über Krankheit ab drei Wochen vorgelegt wird.

4.4. Überzahlungen werden rückerstattet oder auf nachfolgende Gebühren angerechnet.

4.5. Für einen höheren oder zusätzlichen Verwaltungsaufwand, der der Singschule Halle (Saale) durch Versäumnisse der Gebührenpflichtigen entsteht (z. B. nicht termingerechte Einreichung der Unterlagen für Ermäßigungen oder Adressänderungen), wird pro Fall eine Verwaltungsgebühr von 5,00 Euro erhoben. Bei Rückbelastung wird pro Vorgang eine Bearbeitungsgebühr von 5,00 Euro erhoben. Bei Mahnverfahren werden pro Mahnschreiben mindestens 5,00 Euro Mahngebühren erhoben.

4.6. Alle An-, Um- und Abmeldungen sowie Änderungen der Unterrichtsform müssen schriftlich vorliegen. Das Ausbildungsverhältnis kann mit einer Frist von zwei Monaten zum 31. Januar und zum 31. Juli eines jeden Kalenderjahres gekündigt werden. Die Gebühren sind keine Unterrichtshonorare. Sie werden als Jahresgebühren erhoben. Die veranschlagten Jahresgebühren können auch in zwölf Monatsraten zum 15. eines jeden Monats gezahlt werden.

§ 2

Die Gebührenordnung tritt am 01.08.2017 in Kraft.